

Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag

Abschnitt I Deutsche Rugby-Tage

§I.1. Termin des DRT

Der Termin des DRT wird mindestens drei Monate vorher mit Rundschreiben, auf der Internetseite des DRV oder im Rahmenterminplan des DRV bekannt gegeben.

§I.2. Einladung

1. Die Einladung zum DRT hat mindestens acht Wochen vor dem Termin den Vereinen per Rundschreiben zuzugehen oder auf der Internetseite des DRV veröffentlicht werden.
2. Die Einladung muss einen Hinweis auf die Tagesordnung enthalten.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Festsetzung der Anwesenheits- und Stimmliste
 - b. Erörterung der schriftlichen Jahresberichte von:
 - Präsidium des DRV
 - der DRJ
 - der SDRV
 - des Schiedsgerichts
 - c. Erörterung von Kassen- und Revisionsbericht
 - d. Entlastung des Präsidiums
 - e. Wahlen
 - f. Bestätigung der DRJ-, SDRV- und DRF-Vorsitzenden
 - g. Festsetzung der Beiträge
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - i. Anträge
 - I. Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen der Richtlinien und Ordnungen
 - II. Andere Anträge (Strategieanträge)
 - j. Ortswahl für den nächsten ordentlichen Deutschen Rugby-Tag
4. Die Tagesordnung muss nicht in der oben angegebenen Reihenfolge behandelt werden. Sie kann auf Beschluss der Versammlung geändert werden.

§I.3. Tischvorlage

Drei Wochen vor dem DRT müssen den Mitgliedern des DRV die schriftlichen Jahresberichte, der Kassen- und Revisionsbericht, der Haushaltsplan und die Anträge als Tischvorlage zugegangen sein.

§1.4. Sitzungsleitung

1. Die Sitzungsleitung kann vom Präsidenten des DRV an eine Person aus dem Ehrenpräsidium oder an ein durch das DRV-Präsidium bestimmtes Satzungspräsidium delegiert werden.
2. Die Sitzungsleitung hat die Einhaltung der Geschäftsordnung für den DRT zu überwachen, die Diskussionsleitung zu übernehmen und die Wahlen und Abstimmungen zu kontrollieren.
3. Die Sitzungsleitung kann zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen einen Wahlausschuss beauftragen oder Stimmenzähler bestimmen.

§1.5. Redebeiträge

1. Den Delegierten ist der Reihenfolge nach das Wort zu erteilen, in der sie sich melden.
2. Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung beschränkt werden.
3. Die Sitzungsleitung kann jederzeit ein Mitglied des Präsidiums zu einer Stellungnahme zum Diskussionspunkt auffordern.
4. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der eben Sprechende geendet hat. Die Annahme eines solchen Antrages erfordert eine einfache Mehrheit. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§1.6. Anträge

1. Antragssteller können nur Mitglieder des DRV und das DRV-Präsidium sein.
2. Anträge müssen schriftlich sechs Wochen vor dem DRT beim DRV eingegangen sein.
3. Anträge müssen in der Form "Antragsgegenstand, Begründung, zu ändernde Normen (mit neuem Wortlaut), Implementierung" gestellt werden.
4. Die Sitzungsleitung hat die Anträge auf ihre Form zu überprüfen und darf sie bei Nicht-Einhaltung der Form nicht zur Abstimmung vorlegen. Das Mittel des Dringlichkeitsantrags bleibt davon unberührt.

§1.7. Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nicht fristgerecht eingegangene Anträge oder Anträge, die auf dem DRT von einem Delegierten oder dem Präsidenten des DRV eingereicht werden.
2. Dringlichkeitsanträge müssen den Formvorschriften nach §1.6.3. genügen. Sie müssen schriftlich eingereicht werden.
3. Über Dringlichkeitsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wurde.

§1.8. Änderungsanträge

1. Anträge auf Änderung eines vorliegenden Antrags werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.
2. Stimmt der Antragssteller des vorliegenden (ursprünglichen) Antrages dem Änderungsantrag zu, so kommt der vorliegende Antrag mit den Änderungen zur Abstimmung.
3. Der geänderte Antrag muss jedoch immer noch den Formvorschriften nach §1.6.3 genügen.

Abschnitt II

Wahlen und Abstimmungen

§II.1. Wahlen

1. Gewählt ist, wer auf dem Deutschen Rugby-Tag eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
2. Wahlen werden für jeden Kandidaten einzeln vorgenommen. Ist nur ein Kandidat vorhanden, erfolgt die Abstimmung offen. Wünscht ein Delegierter geheime Wahl, so ist dem stattzugeben. Bei mehreren Kandidaten ist stets geheim zu wählen.
3. Bei Stimmgleichheit von zwei Kandidaten wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§II.2. Zu wählende Amtsträger

1. Präsidium

Der Präsident sowie die Vizepräsidenten werden alljährlich auf dem Deutschen Rugby-Tag wechselnd in zwei Raten für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Als zwei Jahre im Sinne dieser Bestimmung gilt die Zeitspanne zwischen zwei Deutschen Rugby-Tagen.

1. Rate:

PräsidentIn
VizepräsidentIn Sport II, 7-er Nationalmannschaften
VizepräsidentIn Sport III, Vereinsspielbetrieb
VizepräsidentIn Öffentlichkeitsarbeit

2. Rate:

VizepräsidentIn Sport I, Herren 15-er Nationalmannschaften
VizepräsidentIn Sport IV, Ausbildung
VizepräsidentIn Finanzen

Die 1. Rate wird an Deutschen Rugby-Tagen in ungeraden Jahren, die 2. Rate an Deutschen Rugby-Tagen in geraden Jahren gewählt. Bei Vakanz eines Postens kann eine Wahl auch im Rahmen der jeweils nicht anstehenden Rate stattfinden. Die Amtszeit dieses Amtsträgers ist für die erste Periode damit auf ein Jahr begrenzt.

2. Sportgericht

Die drei nach §23 der DRV-Satzung vom Deutschen Rugby-Tag zu wählenden Mitglieder des Sportgerichts werden einzeln gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

3. Schiedsgericht

Die Mitglieder (Vorsitzender, zwei Beisitzer, fünf Ersatzrichter) des Schiedsgericht werden einzeln gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

4. Kassenrevisoren

Die zwei Kassenrevisoren werden einzeln gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

§II.3. Abstimmungen

1. Sämtliche Beschlüsse erfolgen, wenn dies nicht ausdrücklich in der Satzung, den Richtlinien oder Ordnungen anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

Abschnitt III

Stimmrechte und Vertretungsbefugnis

§III.1. Vertretungsbefugnis

1. Auf dem Deutschen Rugby-Tag haben nur persönlich vertretene Mitglieder des DRV Stimmrecht.
2. Mitgliedsvereine können sich durch einen Delegierten ihres Vereins oder durch den Delegierten ihres Landesverbandes vertreten lassen.
3. Die Delegierten der Vereine dürfen das Stimmrecht nur für ihren Verein und bei Vorlage einer schriftlichen Ermächtigung des Vereinsvorstandes ausüben.
4. Der Delegierte des Landesverbandes muss dem Vorstand des jeweiligen Landesverbandes angehören und darf für alle Vereine seines Landesverbandes, die ihn schriftlich hierzu ermächtigen, und für den Landesverband selbst das Stimmrecht wahrnehmen.

§III.2. Stimmrechte

1. Jeder Verein erhält für die ersten 50 Mitglieder und zusätzlich pro angefangene 100 Mitglieder der Abteilung Rugby eine Stimme. Zusätzlich erhält jeder Verein pro angefangenes 20. Mitglied unter 19 Jahren der Abteilung Rugby eine Stimme. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Verein bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen. Bleibt ein Verein länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.
2. Jeder Landesverband erhält pro angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Landesverband bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen. Bleibt ein Landesverband länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.
3. Mitglieder des DRV, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DRV nicht vollständig nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
4. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.

Abschnitt IV.

Außerordentlicher Deutscher Rugby-Tag

§IV.1. Allgemeine Bestimmung

Für außerordentliche Deutsche Rugby-Tage (ADRT) gelten die gleichen Bestimmungen wie für Deutsche Rugby-Tage, es sei denn, sie werden durch untenstehende Normen explizit beschränkt.

§IV.2. Ortswahl

Der Vorstand bestimmt den Ort des ADRT.

§IV.3. Tagesordnung

Die Tagesordnung auf einem ADRT umfasst folgende Punkte:

- Festsetzung der Anwesenheits- und Stimmliste
- Gegenstand der Einberufung des ADRT

§IV.4. Anträge

1. Für Anträge zum ADRT gelten die gleichen Bestimmungen wie für Anträge zum DRT (§I.6) mit der Einschränkung, dass der Gegenstand der Anträge immer mit dem Gegenstand der Einberufung des ADRT übereinstimmen muss.
2. Anträge, die sich mit anderen Themen befassen, werden nicht behandelt.
3. Dringlichkeitsanträge dürfen nur zum Gegenstand der Einberufung des ADRT gestellt werden.